

# Türkei: Zugang zu Informationen in PoINet/GBTS

Themenpapier

Bern, 8. April 2021

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch

### **COPYRIGHT**

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>PoINet und GBTS</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Zugang polizeiexterner Personen auf PoINet und GBTS</b> .....	<b>6</b>
3.1	Direkter Zugang zu PoINet-System und GBTS .....	6
3.2	Zugang zu Informationen von PoINet via UYAP und Fallakten direkt am Gericht .....	7

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

- Können türkische Anwalt\_innen oder andere polizeiexterne Personen auf Daten im sogenannten PoINet (Intranet der türkischen Polizei) oder in der türkischen Polizeidatenbank GBTS Zugang erhalten und detaillierte Informationen abrufen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expert\_innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 PoINet und GBTS

**PoINet, UYAP und GBTS.** Die SFH hat bereits im Jahr 2019 einen ausführlichen Bericht zu den Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden verfasst.<sup>2</sup> In dem Bericht wurde unter anderem folgende Punkte festgehalten:

- **PoINet** ist ein geschütztes Intranet der türkischen Polizei. Nur autorisierte Personen können darauf zugreifen. Verschiedene Datenbanken, Datensätze und Module sind Teil von PoINet.<sup>3</sup>
- **UYAP** (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi) ist das zentrale Netzwerk des Ministeriums für Justiz, das alle Teile der türkischen Justiz, einschliesslich der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Polizei sowie die Ermittlungsbehörde für Finanzkriminalität (MASAK) verbindet. Es handelt sich bei UYAP um ein «E-Justiz-Informationssystem», welches verschiedene juristische Aktivitäten online erlaubt. Dazu gehört beispielsweise der Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen der Judikative und den Polizeibehörden. Anwalt\_innen und türkische Staatsbürger\_innen können ihre Akten bei Strafrechtsfällen auf der Plattform einsehen und Dokumente einreichen. Der Zugang zu Dokumenten ist für Anwalt\_innen und Betroffene aber vor allem bei Verfahren im Zusammenhang mit Terrorismus stark eingeschränkt.<sup>4</sup>
- **GBTS** (General Information Gathering System/Genel Bilgi Toplama Sistemi, teilweise wird auch Kurzform GBT verwendet) ist eine 2002 von der türkischen Polizei eingeführte Überprüfungstechnologie für Identitätsdokumente. Dabei handelt es sich um ein Modul, respektive eine Datenbank des PoINet.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

<sup>2</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei, Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden (PoINet, GBTS), 14. Juni 2019: [www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/190614-tur-datenbanken-anonym-de.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/190614-tur-datenbanken-anonym-de.pdf).

<sup>3</sup> Ebenda, S. 5-6.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 4. Mehr Angaben zum UYAP in SFH, Türkei, Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 1. Februar 2019: [www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/190201-tur-verfahrensrelevante-akten-de.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/190201-tur-verfahrensrelevante-akten-de.pdf).

<sup>5</sup> SFH, Türkei, Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden (PoINet, GBTS), 14. Juni 2019, S. 8.

**PoINet enthält zahlreiche Informationen.** Der SFH-Bericht aus dem Jahr 2019 gibt anhand verschiedener Quellen Hinweise auf die in PoINet verfügbaren Informationen.<sup>6</sup> PoINet ist demnach laut Webseite des türkischen *General Directorate of Security (Emniyet Genel Müdürlüğü, EGM)* eine umfassende Datenbank, die eine sichere Online-Unterstützung bei der Strafverfolgung bietet. PoINet sei mit einer «riesigen Kapazität entwickelt worden, um alle Bedürfnisse der Polizei zu decken». Das System ermögliche es autorisiertem Personal in allen nationalen Computerdatenbanken nach Informationen über Straftaten und Straftäter\_innen zu suchen.<sup>7</sup> *Sahin* und *Breen* weisen darauf hin, dass sich in PoINet unterschiedliche Arten von Datenbanken und Datensätzen finden. Demnach befinden sich in PoINet Daten mit Informationen zu Personen im Zusammenhang mit «gewöhnlichen» Straftaten, Terrorismus sowie organisierter Kriminalität, aber auch Angaben zu jedem Autokennzeichen in der Türkei. Dadurch können Polizeibeamt\_innen in der Türkei in PoINet Daten zu Straftaten oder Straftäter\_innen suchen und prüfen. Weiter kann laut *Sahin und Breen* die Polizei mit Hilfe von PoINet ballistische Informationen zu Waffen suchen sowie Fingerabdrücke, Blut- und Gewebeanalysen und DNA-Resultate mit der allgemeinen Datenbank vergleichen. Laut den Angaben von *Sahin und Breen* wird jegliche behördliche Überprüfung auf einen möglichen kriminellen Hintergrund («*criminal background checks*») wie beispielsweise bei der Kontrolle des Führerscheins oder des Reisepasses mittels PoINet durchgeführt.<sup>8</sup>

**Im GBTS enthaltene Informationen.** Wie bereits im Bericht der SFH aus dem Jahr 2019 festgehalten wurde, ist nicht zuverlässig und vollständig zu klären, welche Informationen im GBTS zu finden sind.<sup>9</sup> Das GBTS enthält nach Angaben einer Studie Informationen zu gesuchten Personen sowie Straf- und Verdachtsmeldungen von Polizei und Gendarmen.<sup>10</sup> Nach Angaben verschiedener Quellen finden sich im GBTS Angaben zu bestehenden Haftbefehlen, bereits früher durchgeführten Verhaftungen, Ausreiseperrren, Wehrdienstentzug oder -verweigerung sowie Steuerhinterziehung.<sup>11</sup> In einem länger zurückliegenden Artikel eines türkischen Anwalts wird erwähnt, dass im GBTS auch subjektive Notizen der Polizei ohne rechtliche Bedeutung zu den betroffenen Personen festgehalten würden. Nach Angaben derselben

---

<sup>6</sup> Ebenda, S. 5-8.

<sup>7</sup> General Directorate of Security (Emniyet Genel Müdürlüğü (EGM)), PoINet, ohne Datum (Zugriff am 15. April 2019): [www.egm.gov.tr/EN/Pages/PoINet.aspx](http://www.egm.gov.tr/EN/Pages/PoINet.aspx). Anmerkung: Die Webseite war zum Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts nicht mehr zugänglich und kann über das Internetarchiv Wayback Machine eingesehen werden (Sicherung der Webseite vom 22. Mai 2016): <https://web.archive.org/web/20160108175331/http://www.egm.gov.tr/EN/Pages/PoINet.aspx>).

<sup>8</sup> Sahin, Bahadır; Breen, Gerald-Mark, Information technology vis-à-vis public administration and security services: An analysis of «FINDER» and «POLNET», in: *Journal of Applied Security Research* 4(3), Juli 2009, S. 385.

<sup>9</sup> SFH, Türkei, Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden (PoINet, GBTS), 14. Juni 2019, S. 8-10.

<sup>10</sup> Gönen, Zeynep, *The Politics of Crime in Turkey, Neoliberalism, Police and the Urban Poor*, 2016, S. 133.

<sup>11</sup> Australian Government, Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Turkey, 5. September 2016, S. 34: [www.ecoi.net/en/file/local/1419338/4792\\_1512564235\\_country-information-report-turkey.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1419338/4792_1512564235_country-information-report-turkey.pdf); UK Home Office, Country Information and Guidance Turkey, Military Service, März 2016, S. 17: [www.ecoi.net/en/file/local/1357340/1226\\_1458121066\\_cig-turkey-military-service.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1357340/1226_1458121066_cig-turkey-military-service.pdf); Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Turkey, Military service, both compulsory and voluntary, including requirements, length, alternatives and exemptions; consequences of draft evasion and conscientious objection (2011-May 2014), 4. Juni 2014: [www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=455353&pls=1](http://www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=455353&pls=1); SFH, Türkei, Update, 21. Juni 2003, S. 40: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/tuerkei-update-4.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/tuerkei-update-4.pdf).

Quelle zeichneten die Behörden im GBTS auch Informationen über Personen auf, gegen welche nicht strafrechtlich ermittelt werde.<sup>12</sup> *Kontaktperson B*<sup>13</sup> gab gegenüber der SFH im April 2018 unter Berufung auf Aussagen eines ehemaligen Mitglieds der türkischen Polizeikräfte an, dass türkische Polizist\_innen via GBTS auf Informationen wie aktuelle Haftbefehle oder frühere Verurteilungen und verbüsste Gefängnisstrafen zugreifen können. Wenn die kontrollierte Person verdächtig erscheine, könnten die Polizist\_innen laut der Quelle auf weitergehende Daten zugreifen.<sup>14</sup>

**Unterschiedlicher Zugang zu Informationen in PolNet für polizeiinterne Personen je nach Einheit.** Wie die SFH bereits 2019 ausführte, sind für die Anmeldung und den Zugriff auf Informationen der spezifischen Module und Datenbanken von PolNet ein Passwort und eine spezifische Berechtigung erforderlich. Polizeikräfte können auf als geheim eingestufte Informationen je nach ihrer Position und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit zugreifen. Einige Einheiten können demnach eine riesige Datenbank nutzen, aber andere haben nur auf wenige Informationen Zugriff. Weiter hätten gewisse Polizeieinheiten zwar Zugang zum GBTS, aber nur autorisierte Offiziere in diesen Einheiten hätten Zugang zur gesamten Datenbank.<sup>15</sup>

## 3 Zugang polizeiexterner Personen auf PolNet und GBTS

### 3.1 Direkter Zugang zu PolNet-System und GBTS

**Kein legaler Zugang für Anwalt\_innen und polizeiexterne Personen zu PolNet und GBTS.** Gemäss den Erkenntnissen des SFH-Berichts aus dem Jahr 2019 können Personen die Daten, die über sie selbst im GBTS eingetragen wurden, nicht einsehen. Auch Dritte können demnach nicht auf Informationen im GBTS zugreifen.<sup>16</sup> *Kontaktperson A*<sup>17</sup> gab der SFH am 30. März 2021 an, dass es für Personen, die nicht Teil der türkischen Polizei seien, weiterhin unmöglich sei, auf das PolNet-System auf legale Weise zuzugreifen.<sup>18</sup> Verschiedene weitere *Kontaktpersonen* bestätigten ebenfalls, dass es für Anwalt\_innen nicht möglich sei, auf PolNet und auf das GBTS zuzugreifen.<sup>19</sup>

**Zugang für polizeiexterne Personen zu PolNet und GBTS scheint nur in illegaler Weise möglich.** Nach Angaben von *Kontaktperson A* sei es möglich, dass polizeiexterne Personen

---

<sup>12</sup> Inanici, Haluk, Genel Bilgi Toplama, in: Turkish Economic and Social Studies Foundation (TESEV), Bayramoğlu, Ali; İnel, Ahmet (Hrsg.), Almanak Türkiye 2006-2008, Güvenlik Sektörü ve Demokratik Gözetim, 2009, S. 138: <http://tesev.org.tr/wp-content/uploads/2015/11/Almanak-T%C3%BCrkiye-2008-G%C3%BCvenlik-Sekt%C3%B6r%C3%BC-ve-Demokratik-G%C3%B6zetim-8-Tem.-09.pdf>.

<sup>13</sup> Kontaktperson B hat Fachwissen zum Justizsystem in der Türkei.

<sup>14</sup> E-Mail-Auskunft vom 11. April 2018 von Kontaktperson B.

<sup>15</sup> SFH, Türkei, Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden (PolNet, GBTS), 14. Juni 2019, S. 10-11.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 10.

<sup>17</sup> Kontaktperson A hat zu den türkischen Strafverfolgungsbehörden geforscht und publiziert. Vor einem Stellenwechsel vor einigen Jahren war die Kontaktperson A während mehr als einem Jahrzehnt in der Türkei für die türkischen Sicherheitsbehörden tätig, darunter auch in einer höheren Kaderposition.

<sup>18</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. März 2021 von Kontaktperson A.

<sup>19</sup> E-Mail-Auskunft vom 28. März 2021 von Kontaktperson B; E-Mail-Auskunft vom 27. März 2021 von Kontaktperson C. Kontaktperson C ist als Anwalt/Anwältin in der Türkei tätig.

Zugang zu PolNet und GBTS erlangen können, indem sie eine polizeiinterne Person bestechen oder deren persönliches Vertrauen ausnutzen.<sup>20</sup> Auch *Kontaktperson B* gab der SFH an, dass es möglich sein könne, illegal an die Daten zu gelangen. So könne eine polizeiexterne Person eine Beziehung zu einem entsprechenden Behördenmitglied nutzen, um Zugang zu erhalten. *Kontaktperson B* betonte aber, dass es sich dabei nicht um einen legalen Weg handle und der/die verantwortliche Beamt\_in strafrechtlich verfolgt werden könne, wenn die übergeordneten Behörden den Verstoss bemerken würden.<sup>21</sup>

**GBTS wird in einigen Städten von Justizministerium verwaltet, aber auch dort ist kein legaler Zugang von Anwalt\_innen oder Personen ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden oder des Justizministeriums möglich.** Nach Angaben von *Kontaktperson A* sei in der Türkei ein Prozess im Gange, mit welchem das GBTS von den Strafverfolgungsbehörden auf das Justizministerium übertragen werde. In einigen Städten werde das System so vom Justizministerium verwaltet und die Strafverfolgungsbehörden nutzten es beispielsweise nur noch für die Suche nach Haftbefehlen. Das bedeute laut *Kontaktperson A*, dass ein\_e Beamt\_e\_r, der/die im Gericht arbeite, Zugang zum System habe könne und nach einer Bestechung eine Suche im System für eine andere Person durchführen könne. Aber auch dieses System sei für Anwalt\_innen nicht legal zugänglich.<sup>22</sup> *Kontaktperson A* betonte, dass es ihr nicht bekannt sei, inwieweit das Personal des Justizministeriums auf das System zugreifen kann. Sie habe bestätigte Information aus einer bestimmten Stadt in der Türkei erhalten. Dort würden Beamt\_innen, die im Gericht arbeiten, diese Art von Sicherheitskontrolle via GBTS am Eingang des Gerichts durchführen. Die *Kontaktperson A* gab an, dass sie keine Kenntnis einer solchen Art der Umsetzung in anderen Städten habe. Zusammenfassend lasse sich laut *Kontaktperson A* sagen, dass es ohne Fehlverhalten für eine\_n Anwalt/Anwältin oder eine andere Person, die in der Türkei nicht bei den Strafverfolgungsbehörden oder beim Justizministerium tätig ist, nicht möglich sei, Zugang zum System zu erhalten.<sup>23</sup>

### 3.2 Zugang zu Informationen in PolNet via UYAP und Fallakten direkt am Gericht

**UYAP und PolNet teilen einige gemeinsame Informationen. Für Anwalt\_innen nur wenige dieser Informationen abrufbar. Kein Zugriff auf «geschützte» Daten möglich.** Laut *Kontaktperson A* würden zudem das UYAP-System des Justizministeriums und PolNet einige gemeinsame Informationen miteinander teilen.<sup>24</sup> Nach Angaben der Kontaktperson B treffe es zwar zu, dass UYAP und PolNet einige gemeinsame Informationen teilen würden, aber Anwalt\_innen könnten nur sehr wenige dieser Informationen via UYAP abrufen. Dazu gehörten beispielsweise Informationen über Autozulassungen und einige Informationen über Verkehrsdelikte, sowie Bussgelder.<sup>25</sup> Parteien und ihre Anwaltschaft haben in Gerichtsverfahren keinen Zugriff auf Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit ihrem Fall, wenn diese «geschützt» sind. Stattdessen sind nur jene Dokumente zugänglich, zu welchen der Zugang

---

<sup>20</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. März 2021 von Kontaktperson A.

<sup>21</sup> E-Mail-Auskunft vom 28. März 2021 von Kontaktperson B.

<sup>22</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. März 2021 von Kontaktperson A.

<sup>23</sup> E-Mail-Auskunft vom 8. April 2021 von Kontaktperson A.

<sup>24</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. März 2021 von Kontaktperson A.

<sup>25</sup> E-Mail-Auskunft vom 7. April 2021 von Kontaktperson B.

erlaubt wurde.<sup>26</sup> Der Zugang von Anwält\_innen zu Dokumenten und Fallakten kann besonders bei Verfahren zu Terrorismus sehr eingeschränkt sein. Dies beispielsweise, wenn die Staatsanwaltschaft die Geheimhaltung der Akten beantragt.<sup>27</sup>

**Seit April 2020 ist Zugang via UYAP zu Dokumenten der Ermittlungsphase theoretisch möglich. Weiterhin kein Zugang zu Dokumenten «unter Geheimhaltung».** Laut *Kontaktperson D*<sup>28</sup> ist es seit April 2020 für eine\_n Anwält\_in, die/der dies beantragt, grundsätzlich möglich, über UYAP auf Elemente der Strafverfolgungsakte einer Person zuzugreifen, sofern die Staatsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt. Laut der Quelle sei die Gewährung des Zugangs aber noch überhaupt nicht üblich und liege im Ermessen der Staatsanwaltschaft.<sup>29</sup> Laut *Kontaktperson E*<sup>30</sup> waren vor April 2020 nur Dokumente, die sich auf die sogenannte «Prosecution Phase» bezogen, über das UYAP-System zugänglich. Seitdem sind auch Dokumente aus der «Investigation Phase» zugänglich. Laut dieser Quelle ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass bei Fällen zu Terrorismus die Staatsanwaltschaft den Zugang zu den Dokumenten in der Fallakte verweigern wird.<sup>31</sup> *Kontaktperson B* betonte gegenüber der SFH, dass Anwält\_innen auch im Rahmen der neuen Regelung weiterhin keinen Zugang zu Akten erhalten, wenn ein Entscheid für eine Geheimhaltung vorliegt. Auch wenn keine Geheimhaltung vorliege sei es möglich, dass die Staatsanwaltschaft den Zugang zu den Dokumenten verweigere.<sup>32</sup>

**Nicht möglich via UYAP herauszufinden, welche Einträge im GBTS oder in PoINet über eine Person existieren.** Nach Angaben von *Kontaktperson B* ist es weiterhin nicht möglich, über das UYAP herauszufinden, ob eine Person einen Eintrag im GBTS oder in PoINet hat und welche Art von Informationen dort im Detail erwähnt werden.<sup>33</sup>

**Zugang der Anwaltschaft zu Fallakten direkt beim Gericht.** Nach Angaben von *Kontaktperson A* gibt es eine gängige Praxis im Justizsystem in der Türkei, dass ein\_e Anwält\_in zum Gericht gehen könne, wo die physische Gerichtsakte zu einem Fall existiere, und darum bitten könne, die Fallakte zu sehen. In der Folge könne die/der Anwält\_in den gesamten Inhalt der Akte einsehen, auch wenn er/sie nicht offiziell Rechtsvertreter\_in der betroffenen Person sei.<sup>34</sup> Die Einsicht in die Akte ist Anwält\_innen gemäss Anwaltsgesetz Nr. 1136, Artikel 46

---

<sup>26</sup> Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Turkey: The National Judiciary Informatics System (Ulusal Yargı Ağı Bilişim Sistemi, UYAP), including components, access by citizens and lawyers; arrest warrants and court decisions, including access to such documents on UYAP, who has the authority to issue such documents, and appearance of the documents (2016-November 2018), 10. Dezember 2018: [www.ecoi.net/de/dokument/1455473.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/1455473.html).

<sup>27</sup> SFH, Türkei, Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 1. Februar 2019, S. 5-7.

<sup>28</sup> Kontaktperson D ist als Strafverteidiger\_in in der Türkei tätig.

<sup>29</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2020 von Kontaktperson D.

<sup>30</sup> Kontaktperson E ist als Anwält\_in für eine NGO in der Türkei tätig.

<sup>31</sup> E-Mail-Auskunft vom 15. Dezember 2020 von Kontaktperson E.

<sup>32</sup> E-Mail-Auskunft vom 7. April 2021 von Kontaktperson B.

<sup>33</sup> Ebenda.

<sup>34</sup> E-Mail-Auskunft vom 30. März 2021 von Kontaktperson A.



auch ohne Vollmacht möglich («Power of Attorney»)<sup>35</sup>. Dennoch könne in der Praxis bei solchen Gesuchen aber von den Behörden die Vollmacht der Anwaltschaft verlangt werden.<sup>36</sup>

**Auch bei direktem Zugriff auf Fallakte beim Gericht ist es nicht möglich herauszufinden, welche Einträge im GBTS oder in PoINet über eine Person existieren.** Laut *Kontaktperson B* ist es nicht möglich, durch direkten Zugriff auf die Fallakten beim Gericht herauszufinden, ob eine Person einen Eintrag im GBTS oder in PoINet hat und welche Informationen dort im Detail genannt werden.<sup>37</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte>.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren>.

---

<sup>35</sup> Anwaltsgesetz Nr. 1136, Artikel 46: «The attorney or the apprentice may review lawsuit and legal action files without a power of attorney. A request for review of files must be fulfilled by those concerned. Attorneys not presenting a power of attorney may not obtain copies or photocopies of the papers and documents in the files». E-Mail-Auskunft vom 7. April 2021 von Kontaktperson B; EUROPEAN COMMISSION FOR DEMOCRACY THROUGH LAW (Venice Commission), Attorneyship Law No. 1136 of 19 March 1969 with Amendments of 11 July 2020, Consolidated Version, 2. September 2020, S. 18: [www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-REF\(2020\)064-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-REF(2020)064-e).

<sup>36</sup> Ebenda; E-Mail-Auskunft vom 9. November 2020 von Kontaktperson E.

<sup>37</sup> E-Mail-Auskunft vom 7. April 2021 von Kontaktperson B.